

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 08.10.2012 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 1.** Schreibfehlerberichtigung für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie (MBL. vom 21.06.2012, 34.Stk., Nr. 210)
- 2.** Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie (MBL. vom 11.05.2009, 22.Stk., Nr. 164, 1. Änderung vom 25.06.2010, 32. Stk., Nr. 199)
- 3.** Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (MBL. vom 11.05.2009, 22.Stk., Nr. 163, 1. (geringfügige) Änderung vom 25.06.2010, 32. Stk., Nr. 196, 2. (geringfügige) Änderung vom 27.06.2011, 24. Stk., Nr. 155)
- 4.** Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 168, 1. (geringfügige) Änderung vom 25.06.2012, 36. Stk., Nr. 253)
- 5.** Schreibfehlerberichtigung f. d. Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie f. d. PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk, Nr. 170, 1. (geringfügige) Änderung vom 27.06.2012, 37. Stk, Nr. 277) und f. d. Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk, Nr. 169, 1. (geringfügige) Änderung MBL. vom 25.06.2012, 36. Stk, Nr. 255)
- 6.** Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 165)
- 7.** Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 167, 1. (geringfügige) Änderung MBL. vom 25.06.2012, 36. Stk., Nr. 254)
- 8.** Schreibfehlerberichtigung für das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 166, 1. Änderung MBL. vom 21.06.2010, 29. Stk., Nr. 157)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 9.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (A 384) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

10. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Arabistik (A 385) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

11. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Turkologie (A 386) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

12. Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten

1. Stück – Ausgegeben am 08.10.2012 – Nr. 1-12

C U R R I C U L A

1. Schreibfehlerberichtigung für das PhD-Studium Advanced Theological Studies/Religionspädagogik sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie (MBL. vom 21.06.2012, 34.Stk., Nr. 210)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist vom 30. September 2015 auf 30. *November* 2015 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

2. Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie (MBL. vom 11.05.2009, 22.Stk., Nr. 164, 1. Änderung vom 25.06.2010, 32. Stk., Nr. 199)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

3. Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (MBL. vom 11.05.2009, 22.Stk., Nr. 163, 1. (geringfügige) Änderung vom 25.06.2010, 32. Stk., Nr. 196, 2. (geringfügige) Änderung vom 27.06.2011, 24. Stk., Nr. 155)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

4. Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 168, 1. (geringfügige) Änderung vom 25.06.2012, 36. Stk., Nr. 253)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

1. Stück – Ausgegeben am 08.10.2012 – Nr. 1-12

5. Schreibfehlerberichtigung f. d. Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie f. d. PhD-Studium der Naturwissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk, Nr. 170, 1. (geringfügige) Änderung vom 27.06.2012, 37. Stk, Nr. 277) und f. d. Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk, Nr. 169, 1. (geringfügige) Änderung MBL. vom 25.06.2012, 36. Stk, Nr. 255)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

6. Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 165)

In § 12 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

7. Schreibfehlerberichtigung für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 167, 1. (geringfügige) Änderung MBL. vom 25.06.2012, 36. Stk., Nr. 254)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

8. Schreibfehlerberichtigung für das PhD- und Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften (MBL. vom 11.05.2009, 22. Stk., Nr. 166, 1. Änderung MBL. vom 21.06.2010, 29. Stk., Nr. 157)

In § 10 Abs 3 wird die Übergangsfrist von 30. September 2017 auf 30. *November* 2017 berichtigt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

9. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (A 384) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Orientalistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie UniStG (A 384): Studienplan für das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 269, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600): Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 146, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus Seminaren aus unterschiedlichen Bereichen (Akkadistik, Vorderasiatische Archäologie, Kulturgeschichte Vorderasiens, Sumerologie, Semitische Philologie) im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 20 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule bzw. weitere Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts absolviert, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Die Vizestudienprogrammleiterin:
R ö m e r

10. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Arabistik (A 385) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Arabistik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Orientalistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Arabistik UniStG (A 385): Studienplan für das Diplomstudium Arabistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 270, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600): Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 146, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Arabistik

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus Seminaren aus unterschiedlichen Bereichen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Islamwissenschaft) im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 20 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule bzw. weitere Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts absolviert, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Die Vizestudienprogrammleiterin:
R ö m e r

11. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Turkologie (A 386) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Turkologie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Orientalistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Turkologie UniStG (A 386): Studienplan für das Diplomstudium Turkologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 280, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600): Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 146, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Turkologie

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus Seminaren aus unterschiedlichen Bereichen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte) im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 20 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule bzw. weitere Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts absolviert, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Die Vizestudienprogrammleiterin:
R ö m e r

12. Durchführungsbestimmung zur Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten

§ 1 Betreuung durch Personen mit Lehrbefugnis

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“ (MBL der Universität Wien 2007/08, 8. Stück, Nr. 40 vom 30.11.2007, idF MBL 2011/2012, 33. Stück, Nr. 198 vom 15.06.2012 – im Folgenden Satzung-Studienrecht) haben Studierende das Recht, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 Satzung-Studienrecht sind Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und andere habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt und im Rahmen ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Gibt eine Studierende oder ein Studierender bekannt, dass trotz seiner Bemühungen keine Universitätslehrerin und kein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis zur Betreuung ihrer oder seiner Arbeit bereit ist, so hat die Studienpräses gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz Satzung-Studienrecht diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer mit Lehrbefugnis

zuzuweisen. Die endgültige Themenfestlegung hat auch in solchen Fällen gemäß § 15 Abs. 1 Satzung-Studienrecht im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer zu erfolgen.

§ 2 Betreuung durch Personen ohne Lehrbefugnis

(1) Bei Bedarf kann die Studienpräses ausnahmsweise auch eine bestimmte Person ohne Lehrbefugnis zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen. Ein solcher Bedarf besteht, wenn keine Person mit Lehrbefugnis zur Erfüllung dieser Aufgabe in der Lage ist.

(2) Ein subjektives Recht einer oder eines Studierenden auf Betreuung durch eine bestimmte Universitätslehrerin oder einen bestimmten Universitätslehrer ohne Lehrbefugnis besteht gemäß § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht nicht. Ebenso haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrbefugnis kein Recht darauf, die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu übernehmen.

(3) Da kein Recht auf Betreuung durch eine bestimmte Person ohne Lehrbefugnis besteht, gilt § 15 Abs. 4 Satzung-Studienrecht nicht bei diesbezüglichen Wünschen Studierender. Gibt eine Studierende oder ein Studierender eine solche Person als gewünschte Betreuerin oder gewünschten Betreuer bekannt, so gilt die dort vorgesehene Genehmigungsfiktion nicht.

§ 3 Zuständigkeitsdelegation an die Studienprogrammleitungen

Die Studienpräses hat die in § 15 Abs. 1 und 3 Satzung-Studienrecht genannte studienrechtliche Kompetenz zur Heranziehung von geeigneten Diplom- oder Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern an die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter mittels Delegationsverordnung delegiert.

§ 4 Vorgehensweise der Studienprogrammleitungen

(1) Die Studierenden haben sich um die Betreuung ihrer Arbeit durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis zu bemühen. Bleiben diese Bemühungen ohne Erfolg, so kann die oder der Studierende dies der Studienprogrammleitung mitteilen und die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers beantragen (§ 15 Abs. 1 letzter Satz Satzung-Studienrecht). Dieser Antrag kann mit einem Wunsch nach Betreuung durch eine bestimmte Person und Bearbeitung eines bestimmten Themas verbunden werden. Solche Wünsche sind unverbindlich.

(2) Nach Einlangen des Antrages hat die Studienprogrammleitung zu klären, ob die Betreuung der oder des Studierenden durch eine Person mit Lehrbefugnis erfolgen kann. Bejahendenfalls ist diese Person der oder dem Studierenden gem. § 15 Abs. 1 letzter Satz zuzuweisen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Studierender oder Studierendem festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann hat die oder der zugewiesene Betreuerin oder Betreuer drei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende wählen kann.

(3) Kommt die Studienprogrammleitung zum Ergebnis, dass keine Person mit Lehrbefugnis zur Übernahme der Betreuung in der Lage ist, so kann ein Bedarf gem. § 15 Abs. 3 Satzung-Studienrecht angenommen werden. In diesem Fall sind die in der jeweils betroffenen Studienprogrammleitung vorhandenen internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis zur beabsichtigten Heranziehung einer bestimmten Person ohne Lehrbefugnis anzuhören. Dies hat in Form einer Mitteilung (per E-Mail) zu erfolgen, dass keine Person mit Lehrbefugnis zur Betreuung der/des Studierenden (Name, Matrikelnummer) gefunden werden konnte und beabsichtigt sei, die namentlich genannte Person zur Betreuung heranzuziehen; ein allfälliger Themenvorschlag der oder des Studierenden ist bei der Anhörung zu nennen. Die internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis der betroffenen Organisations- bzw. Subeinheit haben das Recht zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die ihnen zu diesem Zweck einzuräumen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen kann anschließend die Studienprogrammleitung der oder dem betreffenden Studierenden die in der Anhörung genannte Person ohne Lehrbefugnis als Betreuerin oder als Betreuer zuweisen. In der Zuweisung ist auch das Thema der Arbeit verbindlich festzulegen. Die Studienpräses ist darüber per E-Mail zu informieren. Aus einer einmal erfolgten Heranziehung kann eine Person kein Recht auf zukünftige Betreuungen ableiten.

(5) In jedem Fall ist das Verfahren mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen und die erfolgte Zuweisung der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Sollte die oder der Studierende den Wunsch nach Betreuung durch eine Person ohne Lehrbefugnis und/oder nach einem bestimmten Thema äußern, dann ist sie oder er nachweislich darauf hinzuweisen, dass ein solcher Wunsch unverbindlich ist und durch Zeitablauf kein Betreuungsverhältnis entsteht (§ 2 Abs 3).

§ 5 Sonderverfahren bei generell festgestelltem quantitativem Bedarf

(1) Die Studienpräses kann von Amts wegen generell feststellen, dass in einer Studienprogrammleitung oder in einzelnen Fachbereichen einer Studienprogrammleitung wegen der großen Zahl der Studierenden im Verhältnis zu den Fachvertreterinnen und Fachvertretern mit Lehrbefugnis Bedarf an der Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten durch Personen ohne Lehrbefugnis besteht. Die betreffende Studienprogrammleitung und die internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis sind zuvor anzuhören. Die generelle Feststellung des quantitativen Bedarfs gilt bis auf Widerruf, längstens aber bis zum Ende des laufenden Studienjahres.

(2) Ist für eine Studienprogrammleitung oder für bestimmte Fachbereiche einer Studienprogrammleitung generell festgestellt, dass ein quantitativer Bedarf für die Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten durch Personen ohne Lehrbefugnis besteht, so gelten folgende Abweichungen von der in § 4 normierten Vorgangsweise:

1. Die Studienprogrammleitung hat nach Anhörung der internen Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis eine Liste der Personen ohne Lehrbefugnis zu erstellen, die für die Betreuung von Diplom- oder Masterarbeiten herangezogen werden sollen. Dabei ist für jede Person das Themengebiet festzulegen, in dem diese Universitätslehrerin oder dieser Universitätslehrer für die Betreuung in Betracht kommt. Die Liste ist der Studienpräses zu übermitteln (per E-Mail) und im Fachbereich bekanntzumachen.
2. In diese Liste dürfen nur promovierte Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer aufgenommen werden, die darüber hinaus über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen. Kriterien sind insbesondere die Dissertation, der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit im Fach ihrer oder seiner Dissertation (Publikationen) sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit nach der Promotion unter Berücksichtigung des ausgeübten Schwerpunkts. Auf die Aufnahme in die Liste besteht kein Recht und aus der Aufnahme kann kein Recht abgeleitet werden.
3. Die in der Liste genannten Personen können von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter für die angeführten Themenbereiche ohne weiteres Verfahren zur Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten herangezogen werden.
4. Auch eine solche Heranziehung kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Studierende haben darauf kein Recht (§ 2 Abs 2). Vorschläge eines Studierenden oder einer Studierenden auf die Betreuung durch eine in der Liste aufgenommene Person sind unverbindlich. Die Genehmigungsfiktion des § 15 Abs 4 Satzung-Studienrecht gilt auch hier nicht (§ 2 Abs 3). In begründeten Fällen kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter nach Maßgabe von § 15 Satzung-Studienrecht unabhängig vom Wunsch der oder des Studierenden eine andere Person zur Betreuung zuweisen. Damit wird auch das Thema der Arbeit verbindlich festgelegt.

1. Stück – Ausgegeben am 08.10.2012 – Nr. 1-12

§ 6 In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit 01.10.2012 in Kraft und gilt für das Studienjahr 2012/2013.

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.